

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse**

(siehe *Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43*)  
(84/C 238/02)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1446/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 9)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1447/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 12)	6. 9. 1984	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1604/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 36)	6. 9. 1984	26,45 ECU/t

**STAATLICHE BEIHILFEN**

(Italien — Sizilien)

(*Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*)

**Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die Beteiligten außer den Mitgliedstaaten bezüglich Artikel 2 des italienischen Gesetzentwurfs Nr. 502/ARS mit Zuschüssen für Müllereibetriebe**

(84/C 238/03)

Die Kommission hat das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags im Zusammenhang mit den obengenannten Bestimmungen eingeleitet, die Zuschüsse in Höhe von 70 % der von den Müllereibetrieben seit 4 Jahren an Kreditinstitute für Geschäfte im ausschließlichen Rahmen ihrer Produktionstätigkeit geleisteten normalen Zinszahlungen vorsehen.

Die Kommission weist auf die aufschiebende Wirkung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags hin und unterstreicht, daß die Wiedereinziehung von Beihilfen droht, die vor der abschließenden Entscheidung in diesem Verfahren gewährt wurden.

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Satz des EWG-Vertrags fordert die Kommission im Rahmen dieses Verfahrens alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
200, rue de la Loi,  
B-1049 Brüssel.